

Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten – Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S.121) und des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (Nds. GVBl. S.317), hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück in seiner Sitzung am 26.06.2019 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Förderung der Kinder in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück ist gemäß § 10 der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstättensatzung) eine öffentlich – rechtliche Gebühr zu entrichten.

§ 2 Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 des Bürgerlichen Gesetzbuches Berechtigten (im folgenden Sorgeberechtigte genannt) der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist der Kalendermonat.
Die Gebühr wird durch Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 NKAG festgesetzt.
Für Teile eines Monats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind am 15. jeden Monats fällig; sie sollen im Lastschriftverfahren erhoben werden.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf der sich aus § 9 der Satzung der Samtgemeinde Bersenbrück für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder ergebenden Fristen.

- (4) Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit oder sonstige Abwesenheit und durch Schließungen bis zur Dauer eines Monats gemäß § 5 Abs. 2 der Kindertagesstättensatzung nicht unterbrochen.
- (5) Die Gebühren sind auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn das Kind aus Gründen, die nicht von der Gemeinde zu vertreten sind, der Einrichtung fernbleibt.
- (6) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 4

Gebührenhöhe in den Kindertagesstätten

- (1) Die Höhe der Elterngebühr richtet sich nach der in der Kindertagesstätte (Krippe und Kindergarten) in Anspruch genommenen Betreuungszeit und wird monatlich erhoben.
- (2) Die Betreuungszeiten können von den Sorgeberechtigten nach Bedarf unter Berücksichtigung des betrieblichen und des pädagogischen Betreuungsangebotes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen werden.
- (3) Nach den Regelungen des § 21 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sind Kinder mit Beginn des Monats in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zu ihrer Einschulung für den Besuch einer Kindertageseinrichtung beitragsfrei zu stellen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Für Betreuungszeiten von über 8 Stunden, die über die in § 21 KiTaG geregelte Beitragsfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder hinausgehen, wird die im Absatz 4 festgelegte Gebühr je Betreuungsstunde erhoben (ergänzende Gebühr).
- (4) Die Höhe der Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

5-stündiger Betreuungszeit:	130 €
6-stündiger Betreuungszeit:	156 €
7-stündiger Betreuungszeit:	182 €
8-stündiger Betreuungszeit:	208 €
9-stündiger Betreuungszeit:	234 €

Die Gebühr für eine Betreuungsstunde im Monat beträgt 26 € bzw. für eine halbe Stunde 13 € (Höhe der ergänzenden Gebühr).

§ 5

Ermäßigung

- (1) Haben die Sorgeberechtigten mit einem Träger einer Kindertagesstätte in der Samtgemeinde Bersenbrück für mehrere in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder im Alter von unter 3 Jahren (Altersgruppe 0 bis 3 Jahre) Betreuungsverträge geschlossen und kommen die Sorgeberechtigten für den

Unterhalt dieser Kinder auf, so ist nur für das älteste Kind in dieser Altersgruppe die volle Gebühr (Grundbeitrag) entsprechend dem Gebührentarif in § 4 Abs. 4 dieser Gebührensatzung zu zahlen. Die Gebühr für das zweite Kind beträgt 50% des Grundbeitrags. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Gebühr 25% des Grundbeitrags.

Hat das älteste Kind das dritte Lebensjahr vollendet und ist somit gemäß § 21 KiTaG von der Gebühr befreit, tritt das zweite Kind an die Stelle des ältesten Kindes. Dies gilt auch, wenn eine ergänzende Gebühr nach § 4 Abs. 3 dieser Gebührensatzung erhoben wird.

- (2) Sorgeberechtigte, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte zeitlich nicht nach dem im Betreuungsvertrag geregelten Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.
- (3) Bei der Inanspruchnahme von Platz-Sharing (zwei Kinder teilen sich einen Betreuungsplatz) wird die Elterngebühr entsprechend anteilig erhoben.

§ 6 Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Kindertagesstätte wird ein Verpflegungsgeld erhoben. Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in Gruppen mit einer Betreuungszeit über 6 Stunden ist verpflichtend. Abweichende Regelungen können in den Betreuungsverträgen mit der Kindertagesstätte vereinbart werden.
- (2) Das Verpflegungsgeld für Kinder im Alter unter drei Jahren, die am Essen teilnehmen, wird mit einer Monatspauschale in Höhe von 35,00 € erhoben.
- (3) Für das Verpflegungsgeld für Kinder, die am Essen teilnehmen, wird ab Beginn des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, bis zu ihrer Einschulung,
ab dem 01.08.2019 eine Monatspauschale in Höhe von 45,00 €,
ab dem 01.08.2020 eine Monatspauschale in Höhe von 47,50 € und
ab dem 01.08.2021 eine Monatspauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.
Die Beitragsbefreiung gemäß § 4 Abs. 3 der Kindertagesstätten-Gebührensatzung auf Grundlage des § 21 KiTaG beinhaltet nicht das Verpflegungsgeld.
- (4) Bei Abwesenheit eines Kindes erfolgt keine Erstattung des Verpflegungsgeldes.
- (5) Die Kündigung der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist grundsätzlich mit einer Frist von acht Wochen zum 31.01. und zum 31.07. im laufenden Kindergartenjahr möglich.

§ 7
Ausschluss der Betreuung

Werden Gebühren trotz Mahnung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, kann die weitere Benutzung der Einrichtung durch Bescheid der Samtgemeinde Bersenbrück ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) vom 18.06.2013/19.06.2013 außer Kraft.

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Bersenbrück (Kindertagesstätten-Gebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Bersenbrück, den 26.06.2019



Samtgemeinde Bersenbrück
Dr. Horst Baier
Samtgemeindebürgermeister